

Gesetz
zu dem Staatsvertrag über die Aufhebung
des Staatsvertrages
zwischen dem Land Berlin und dem Land Niedersachsen
über die LBS Norddeutsche
Landesbausparkasse Berlin-Hannover
und über die LBS Norddeutsche
Landesbausparkasse Berlin-Hannover

Vom 17. Februar 2010

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz
zu dem Staatsvertrag über die Aufhebung
des Staatsvertrages
zwischen dem Land Berlin und dem Land Niedersachsen
über die LBS Norddeutsche
Landesbausparkasse Berlin-Hannover

(1) Dem am 21. Oktober 2009 unterzeichneten Staatsvertrag über die Aufhebung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Niedersachsen über die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Gesetz
über die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse
Berlin-Hannover
(LBS-Nord-Gesetz)

§ 1

Rechtsform, Sitz, Siegel

(1) Die Anstalt des öffentlichen Rechts in den Ländern Berlin und Niedersachsen „LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover“ wird auf der Grundlage dieses Gesetzes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts „LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover“ (im Folgenden: „LBS Nord“) fortgeführt.

(2) Die LBS Nord hat ihren Sitz in Hannover.

(3) Die LBS Nord führt ein Siegel.

§ 2

Aufgaben

Die LBS Nord pflegt das Bausparen, fördert den Wohnungsbau und betreibt weitere Geschäfte nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden Rechtsvorschriften.

§ 3

Träger

(1) ¹Träger der LBS Nord sind die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband und die Landesbank Berlin AG. ²Die Landesbank Berlin AG wird mit der Aufgabe beliehen, Mitträgerin der LBS Nord zu sein.

(2) ¹Das Finanzministerium kann Gesellschaften des Privatrechts mit der Aufgabe beliehen, Mitträgerinnen der LBS Nord zu sein. ²Die Trägerversammlung der LBS Nord kann beschließen, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts

und nach Satz 1 Beliehene als weitere Träger hinzutreten oder die Trägerschaft übernehmen. ³Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums. ⁴Die LBS Nord hat Veränderungen im Trägerkreis im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

(3) Die Beliehenen unterliegen hinsichtlich ihrer Mitträgerschaft an der LBS Nord der Rechtsaufsicht des Finanzministeriums.

(4) Die Träger unterstützen die LBS Nord bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der LBS Nord gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der LBS Nord Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

§ 4

Stammkapital

(1) ¹Die Höhe des Stammkapitals und die Beteiligungsverhältnisse werden durch die Trägerversammlung festgesetzt. ²Sie werden durch Satzung geregelt.

(2) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der LBS Nord oder die Rechte daraus mit Zustimmung der anderen Träger auf eine Gesellschaft des Privatrechts übertragen, deren Gesellschafter ein Träger nach § 3 Abs. 1 und dessen Mitglieder sein dürfen.

§ 5

Haftung

(1) Die LBS Nord haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) ¹Die Träger der LBS Nord haften nicht für deren Verbindlichkeiten. ²Artikel 2 des Staatsvertrages über die Aufhebung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Niedersachsen über die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover vom 21. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2010 S. 46) bleibt unberührt.

§ 6

Beteiligungen, Zusammenschluss, Rechtsformwechsel

(1) Die LBS Nord kann sich mit Zustimmung ihrer Träger

1. als Träger an öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen beteiligen und
2. mit öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen, auch länderübergreifend, durch Vertrag im Wege der Vereinigung durch Aufnahme oder Neubildung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge zusammenschließen, wobei die LBS Nord im Fall der Vereinigung durch Aufnahme sowohl aufnehmendes als auch übertragendes Institut sein kann.

(2) ¹Die Trägerversammlung der LBS Nord kann einstimmig beschließen, die LBS Nord formwechselnd in eine Aktienge-

sellschaft umzuwandeln; der Beschluss bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums. ²Die Träger gelten als Gründer der Aktiengesellschaft und erhalten die Aktien entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital der LBS Nord. ³Die Feststellung der Satzung der Aktiengesellschaft erfolgt durch die Trägerversammlung der LBS Nord; eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich.

§ 7

Organe

Organe der LBS Nord sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung.

§ 8

Satzung

(1) Aufbau und Aufgaben der LBS Nord sowie Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse ihrer Organe regelt die Trägerversammlung durch Satzung, soweit sie nicht durch dieses Gesetz geregelt sind.

(2) ¹Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums. ²Sie sind vom Finanzministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

§ 9

Aufsicht

Die LBS Nord unterliegt der Rechtsaufsicht des Finanzministeriums.

§ 10

Auflösung

(1) Die LBS Nord kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Vermögen fällt den Trägern im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 11

Schlussbestimmung

¹Dieses Gesetz tritt mit dem Wirksamwerden einer Umwandlung der LBS Nord in eine Aktiengesellschaft (§ 6 Abs. 2) außer Kraft. ²Dieser Zeitpunkt ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 17. Februar 2010

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

**Staatsvertrag
über die Aufhebung des Staatsvertrages
zwischen dem Land Berlin und dem Land Niedersachsen
über die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse
Berlin-Hannover**

Die Länder Berlin und Niedersachsen betreiben die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover bisher als gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts. Infolge der Umwandlung des Trägers Landesbank Berlin — Girozentrale — zum 1. Januar 2006 in eine Aktiengesellschaft besteht Anpassungsbedarf. Im Jahr 2007 hat das Land Berlin ferner seine Anteile an der Landesbank Berlin Holding AG vollständig veräußert. Die Länder sind übereingekommen, dass die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover künftig nicht mehr als gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben wird, sondern als Anstalt öffentlichen Rechts auf der Grundlage eines niedersächsischen Gesetzes fortgeführt werden soll. Sie schließen dazu den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Niedersachsen über die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover vom 22./28. Mai 2002 (GVBl. für Berlin S. 807, Nds. GVBl. S. 411), geändert durch Staatsvertrag vom 19. März/3. April 2003 (GVBl. für Berlin S. 195, Nds. GVBl. S. 200), wird aufgehoben.

(2) Das Land Niedersachsen wird die Landesbank Berlin AG zeitgleich mit der Zustimmung zu diesem Staatsvertrag mit der Mitträgerschaft an der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover durch Gesetz beleihen.

(3) Das Land Berlin stimmt der Fortführung des Bezeichnungsbstandteils „Berlin-Hannover“ durch die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover und ihre Rechtsnachfolger zu.

Artikel 2

(1) ¹Die Träger der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover am 18. Juli 2005 haften — auch im Falle einer späteren formwechselnden Umwandlung in eine Aktien-

gesellschaft — vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover. ²Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. ³Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie nach deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover nicht befriedigt werden können. ⁴Die Träger haften gesamtschuldnerisch; sie sind im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital untereinander zum Ausgleich verpflichtet.

(2) Für die vor dem 1. Januar 2001 begründeten Verbindlichkeiten (Altverbindlichkeiten) der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse haften allein die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband, für die Altverbindlichkeiten der früheren Landesbank Berlin — Girozentrale — (nunmehr Landesbank Berlin AG), die das Sondervermögen ihrer ehemaligen Landesbausparkasse betreffen, haftet diese allein.

(3) Das Land Niedersachsen und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband haften für die bis zum Ablauf des 30. Juni 1994 entstandenen Verbindlichkeiten der Landesbausparkasse Hannover weiterhin gemäß den vor dem 1. Juli 1994 geltenden Bestimmungen.

Artikel 3

Der Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Niedersächsischen Staatskanzlei in Kraft

Hannover, den 21. Oktober 2009

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Finanzminister

Hartmut Möllring

Berlin, den 21. Oktober 2009

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister
vertreten durch
den Senator für Wirtschaft, Arbeit
und Frauen

Harald Wolf